

14.01.2009

Gesetzentwurf

der Landesregierung

Gesetz zum Ausbau der Fachhochschulen in Nordrhein-Westfalen (Fachhochschul- ausbaugesetz)

A Problem

Bund und Länder gehen davon aus, dass in den Jahren zwischen 2010 bis 2020 die Zahl der Studieninteressentinnen und -interessenten deutlich ansteigen wird. In diesem Zeitraum wird zugleich die in vielen Bundesländern beschlossene Schulzeitverkürzung auf zwölf Jahren umgesetzt, die dazu führt, dass bis 2014 mit doppelten Abiturjahrgängen aus den entsprechenden Ländern zu rechnen ist. Im Jahr 2013, in dem in Nordrhein-Westfalen der doppelte Abiturjahrgang die Schulen verlässt, werden nach aktuellen Prognosen rund 175.000 Schüler eine Hochschulzugangsberechtigung erwerben. Das sind etwa 56.000 Schüler mehr als im Jahr zuvor und rund 70.000 als im Studienjahr 2005.

Hinzu kommt, dass sich sämtliche Prognosen zum Arbeitsmarkt darin einig sind, dass die Nachfrage nach hochqualifizierten Ingenieurinnen und Ingenieuren nicht befriedigt werden kann und das Angebotsdefizit weiter steigen wird. Zugleich hat sich die Auslastungssituation in den sog. MINT-Fächern (Mathematik, Informatik, Naturwissenschaften, Technik) an den Fachhochschulen in Nordrhein-Westfalen in den letzten Jahren verschärft. Sie liegt – von kleinen Ausnahmen abgesehen – an Fachhochschulen zwischen 100 und 140% Auslastung.

Hinzu kommt, dass in Nordrhein-Westfalen der Studierendenanteil der staatlichen Fachhochschulen 25% gegenüber 75% an den Universitäten beträgt. Sinnvoll wäre ein Verhältnis von etwa 40 zu 60, zumal auch die hohen Ausbildungslasten der Universitäten nicht förderlich bei der weiteren Exzellenzentwicklung sind. Außerdem ist mit einer weiteren steigenden Studienanfängerquote an der altersspezifischen Bevölkerung zu rechnen.

Datum des Originals: 13.01 2009/Ausgegeben: 21.01.2009

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

B Lösung

Der vornehmlich auf den MINT-Bereich bezogene Ausbau der Fachhochschulen in Nordrhein-Westfalen schafft insgesamt 10.000 zusätzliche flächenbezogene Studienplätze. Die Ausbaumaßnahme schließt die Neugründung von drei Fachhochschulen mit jeweils 2.500 flächenbezogenen Studienplätzen und den Ausbau von acht bestehenden Fachhochschulen mit zusammen 2.500 flächenbezogenen Studienplätzen ein, so dass die ersten Angebote zügig verwirklicht werden können. Diese Maßnahme stellt sicher, dass bis 2020 über 23.000 zusätzliche Studienanfänger mit hochwertigen Studienplätzen versorgt werden können, die im Rahmen des zu erwartenden Hochschulpaktes II vom Bund bezuschusst werden.

Zugleich trägt diese Maßnahme dazu bei, den Studierendenanteil der staatlichen Fachhochschulen gegenüber den Universitäten auf Dauer zu erhöhen und die Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit der nordrhein-westfälischen Universitäten im Hinblick auf die Zeit nach 2020 zu steigern.

Es besteht Einigkeit darüber, dass Fachhochschulen vor allem wegen ihrer Anwendungsnähe in besonderem Maße geeignet sind, künftig einen breiteren Raum in der Hochschullandschaft einzunehmen, wie dies auch der Wissenschaftsrat seit mehreren Jahrzehnten in verschiedenen Empfehlungen zum Ausdruck bringt.

C Alternativen

Keine.

D Kosten

Die Kosten für den Aufbau der drei neuen Fachhochschulen mit dem Schwerpunkt auf mathematische, naturwissenschaftliche und technologieorientierte Fächer sowie der Informatik (MINT-Fächer) werden bis zum Jahre 2020 derzeit auf rd. 852 Mio. € geschätzt. Die Kosten für den Ausbau der 2.500 flächenbezogenen Studienplätze an den bestehenden Fachhochschulen werden bis zum Jahre 2020 auf rd. 325 Mio. € geschätzt. Als jährliche Kosten im Endausbau sind nach derzeitigem Stand für die drei neuen Fachhochschulen zusammen rd. 111 Mio. € und für den Ausbau der 2.500 flächenbezogenen Studienplätze rd. 30 Mio. € zu erwarten.

E Zuständigkeit

Zuständig ist das Ministerium für Innovation, Wissenschaft, Forschung und Technologie des Landes Nordrhein-Westfalen.

F Auswirkungen auf die Selbstverwaltung und die Finanzlage der Gemeinden und Gemeindeverbände

Keine.

G Finanzielle Auswirkungen auf Unternehmen und private Haushalte

Keine.

H Befristung

Der Gesetzentwurf sieht in Artikel 1 § 5 Abs. 2 eine Verfallsklausel zum Ende des Jahres 2015 vor.

G e g e n ü b e r s t e l l u n g

Gesetzentwurf der Landesregierung

Auszug aus den geltenden Gesetzesbestimmungen

Gesetz zum Ausbau der Fachhochschulen in Nordrhein-Westfalen (Fachhochschulausbaugesetz)

Artikel 1

Gesetz zur Errichtung der Fachhochschule Hamm-Lippstadt, der Fachhochschule Nördlicher Niederrhein und der Fachhochschule Westliches Ruhrgebiet und zum Ausbau weiterer Fachhochschulen (Fachhochschulerrichtungsgesetz 2009)

Teil 1

Errichtung neuer Fachhochschulen

§ 1

Errichtung neuer Fachhochschulen

(1) Zum 1. Mai 2009 werden die folgenden Fachhochschulen errichtet:

1. die Fachhochschule Hamm-Lippstadt in Hamm und Lippstadt,
2. die Fachhochschule Nördlicher Niederrhein in Kleve und Kamp-Lintfort und
3. die Fachhochschule Westliches Ruhrgebiet in Mülheim und Bottrop.

(2) Der Sitz im Sinne der Vorschriften über den Gerichtsstand ist für die Fachhochschule Hamm-Lippstadt Hamm, für die Fachhochschule Nördlicher Niederrhein Kleve und für die Fachhochschule Westliches Ruhrgebiet Mülheim.

§ 2

Gründungsmaßnahmen

(1) Das Ministerium trifft die für den Aufbau der Fachhochschulen erforderlichen Maßnahmen. Es kann insbesondere im Benehmen mit der jeweiligen Fachhochschule Fachbereiche oder Organisationseinheiten im Sinne des § 26 Abs. 5 Hochschulgesetz errichten und Studiengänge einführen. Das Ministerium kann bis zum Inkrafttreten abweichender Verwaltungsvereinbarungen im Sinne des § 72 Abs. 2 oder 3 Hochschulge-

setz eine Regelung im Sinne des § 5 des Gesetzes über weitere dienstrechtliche und sonstige Regelungen im Hochschulbereich vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474) treffen.

(2) Die Aufgaben und Befugnisse der Organe und sonstiger Gremien werden unbeschadet der folgenden Absätze übergangsweise durch eine mit der Gründung beauftragte Person als Gründungspräsidentin oder als Gründungspräsidenten wahrgenommen, die vom Ministerium ernannt oder bestellt wird. Hinsichtlich der Wahrnehmung dieser Aufgaben und Befugnisse gilt § 13 Abs. 1 und 3 Landesorganisationsgesetz. Für die mit der Gründung beauftragte Person gelten § 17 Abs. 5, § 20 und § 33 Abs. 3 Satz 1 Hochschulgesetz entsprechend.

(3) Bis zur Bildung des Hochschulrates nimmt das Ministerium dessen Aufgaben und Befugnisse wahr. Das Gleiche gilt hinsichtlich der Aufgaben und Befugnisse des vorsitzenden Mitglieds des Hochschulrates. Das Ministerium benennt die eine Hälfte der Vertretungen des bisherigen Hochschulrates in dem ersten Auswahlgremium im Sinne des § 21 Abs. 4 Hochschulgesetz und der Senat die andere Hälfte dieser Vertretungen.

(4) Für die Fachbereiche bestellt die mit der Gründung beauftragte Person im Einvernehmen mit dem Ministerium Gründungsdekaninnen oder Gründungsdekane, die übergangsweise auch die Aufgaben des jeweiligen Fachbereichsrates wahrnehmen. Das Gleiche gilt für Organisationseinheiten im Sinne des § 26 Abs. 5 Hochschulgesetz.

(5) Die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident für den Bereich der Wirtschafts- und Personalverwaltung wird von dem Ministerium ernannt. Absatz 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

Teil 2

Ausbau bestehender Fachhochschulen

§ 3

Ausbau bestehender Fachhochschulen

(1) Zum 1. Mai 2009 werden die folgenden Standorte errichtet:

1. der Standort Velbert und Heiligenhaus der Fachhochschule Bochum,
2. der Standort Leverkusen der Fachhochschule Köln.

(2) Die Fachhochschule Aachen, die Fachhochschule Gelsenkirchen, die Fachhochschule Münster, die Fachhochschule Ostwestfalen-Lippe und die Fachhochschule Südwestfalen können im Einvernehmen mit dem Ministerium Studienorte errichten und errichtete Studienorte aufheben.

§ 4

Ausbaumaßnahmen

(1) Die jeweilige Fachhochschule trifft die für ihren Ausbau erforderlichen Maßnahmen einschließlich der Bestellung der mit der Gründung des Standorts oder des Studienorts beauftragten Person. Das Nähere hierzu regeln die Hochschule und das Ministerium in Vereinbarungen, für die § 6 Abs. 3 Hochschulgesetz entsprechend gilt.

(2) Soweit am Standort Fachbereiche errichtet werden, bestellt die Hochschule Gründungsdekaninnen oder Gründungsdekane, die übergangsweise auch die Aufgaben des jeweiligen Fachbereichsrates wahrnehmen. Satz 1 gilt für standortliche oder studienortliche Organisationseinheiten im Sinne des § 26 Abs. 5 Hochschulgesetz entsprechend.

Teil 3

Schlussvorschriften

§ 5

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft. Es tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2015 außer Kraft.

(2) Ministerium im Sinne dieses Gesetzes ist das Ministerium für Innovation, Wissenschaft, Forschung und Technologie.

Artikel 2

Änderung des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG)

Das Gesetz über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 10. November 2008 (GV. NRW. S. 710), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Folgende Hochschulen sind im Sinne dieses Gesetzes Fachhochschulen:

1. die Fachhochschule Aachen,
2. die Fachhochschule Bielefeld,
3. die Fachhochschule Bochum,
4. die Fachhochschule Bonn-Rhein-
5. die Fachhochschule Dortmund,
6. die Fachhochschule Düsseldorf,
7. die Fachhochschule Gelsenkirchen,
8. die Fachhochschule Hamm-Lippstadt in Hamm und Lippstadt,
9. die Fachhochschule Südwestfalen in Iserlohn,
10. die Fachhochschule Nördlicher Niederrhein in Kleve,
11. die Fachhochschule Köln,
12. die Fachhochschule Ostwestfalen-Lippe in Lemgo,

Gesetz über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG)

**§ 1
Geltungsbereich**

(2) Folgende Hochschulen sind im Sinne dieses Gesetzes Universitäten:

1. die Technische Hochschule Aachen,
2. die Universität Bielefeld,
3. die Universität Bochum,
4. die Universität Bonn,
5. die Universität Dortmund,
6. die Universität Düsseldorf,
7. die Universität Duisburg-Essen,
8. die Fernuniversität in Hagen,
9. die Universität Köln,
10. die Deutsche Sporthochschule Köln,
11. die Universität Münster,
12. die Universität Paderborn,

13. die Fachhochschule Westliches Ruhrgebiet in Mülheim,

14. die Fachhochschule Münster und

15. die Fachhochschule Niederrhein in Krefeld und Mönchengladbach.“

13. die Universität Siegen und

14. die Universität Wuppertal.

Folgende Hochschulen sind im Sinne dieses Gesetzes Fachhochschulen:

1. die Fachhochschule Aachen,
2. die Fachhochschule Bielefeld,
3. die Fachhochschule Bochum,
4. die Fachhochschule Dortmund,
5. die Fachhochschule Düsseldorf,
6. die Fachhochschule Gelsenkirchen,
7. die Fachhochschule Südwestfalen in Iserlohn,
8. die Fachhochschule Köln,
9. die Fachhochschule Lippe und Höxter in Lemgo,
10. die Fachhochschule Münster,
11. die Fachhochschule Niederrhein in Krefeld und Mönchengladbach und
12. die Fachhochschule Bonn-Rhein-Sieg in Sankt Augustin.

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Es bestehen Standorte der Fachhochschule Aachen in Jülich, der Fachhochschule Bielefeld in Minden, der Fachhochschule Bochum in Velbert und Heiligenhaus, der Fachhochschule Bonn-Rhein-Sieg in Rheinbach und in Hennef, der Fachhochschule Gelsenkirchen in Bocholt und in Recklinghausen, der Fachhochschule Südwestfalen in Hagen, in Meschede und in Soest, der Fachhochschule Nördlicher Niederrhein in Kamp-Lintfort, der Fachhochschule Köln in Gummersbach und in Leverkusen, der

(3) Es bestehen Standorte der Fachhochschule Aachen in Jülich, der Fachhochschule Bielefeld in Minden, der Fachhochschule Gelsenkirchen in Bocholt und Recklinghausen, der Fachhochschule Südwestfalen in Hagen, Meschede und Soest, der Fachhochschule Köln in Gummersbach, der Fachhochschule Lippe und Höxter in Detmold und Höxter, der Fachhochschule Münster in Steinfurt sowie der Fachhochschule Bonn-Rhein-Sieg in Rheinbach und Hennef. Die Grundordnungen dieser Hochschulen können

Fachhochschule Ostwestfalen-Lippe in Detmold und in Höxter, der Fachhochschule Westliches Ruhrgebiet in Bottrop sowie der Fachhochschule Münster in Steinfurt. Die Grundordnungen dieser Hochschulen können bestimmen, dass auch am Sitz der Hochschule nach Absatz 2 ein Standort besteht. Die Hochschulen können im Einvernehmen mit dem Ministerium Studienorte errichten und aufheben. Die Grundordnung kann bestimmen, dass in den Standorten oder in den Studienorten aus den Professorinnen und Professoren des Standorts oder des Studienorts für eine Zeit von vier Jahren eine Sprecherin oder ein Sprecher dieses Standorts oder des Studienorts gewählt wird. Der Sitz im Sinne der Vorschriften über den Gerichtsstand ist für die Fachhochschule Hamm-Lippstadt Hamm, für die Fachhochschule Niederrhein Krefeld und für die Universität Duisburg-Essen Essen.“

2. § 2 Abs. 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Die Hochschulen können sich in ihrer Grundordnung eigene Namen geben und Wappen und Siegel führen. Soweit die Gefahr einer Verwechslung mit der Bezeichnung einer Universität nicht gegeben ist, können die Fachhochschulen zudem eine Bezeichnung führen, die anstelle des Begriffs „Fachhochschule“ den Begriff „Hochschule“ enthält und dieser oder ihrer gesetzlichen Bezeichnung nach § 1 Abs. 2 Satz 2 die Bezeichnung „Hochschule für angewandte Wissenschaften“ oder dieser Bezeichnung den Namen ihres Sitzes hinzufügen; zudem können sie im internationalen Verkehr diese Bezeichnungen in einer fremdsprachigen Übersetzung führen. Hochschulen ohne eigene Wappen und Siegel führen das Landeswappen und das kleine Landessiegel.“

bestimmen, dass auch am Sitz der Hochschule nach Absatz 2 ein Standort besteht. Die Grundordnung kann bestimmen, dass in den Standorten aus den Professorinnen und Professoren des Standorts für eine Zeit von vier Jahren eine Sprecherin oder ein Sprecher

**§ 2
Rechtsstellung**

(5) Die Hochschulen können sich in ihrer Grundordnung eigene Namen geben und Wappen und Siegel führen; die Fachhochschulen können zudem ihrer gesetzlichen Bezeichnung nach § 1 Abs. 2 Satz 2 die Bezeichnung „Hochschule für angewandte Wissenschaften“ hinzufügen. Hochschulen ohne eigene Wappen und Siegel führen das Landeswappen und das kleine Landessiegel.

3. § 38 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

§ 38 Berufungsverfahren

(1) Die Stellen für Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sind vom Präsidium auf Vorschlag des Fachbereichs öffentlich auszuschreiben. Die Ausschreibung muss Art und Umfang der zu erfüllenden Aufgaben angeben. Von der Ausschreibung einer Professur kann abgesehen werden, wenn eine Professorin oder ein Professor in einem Beamtenverhältnis auf Zeit oder einem befristeten Beschäftigungsverhältnis auf eine Professur in einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder einem unbefristeten Beschäftigungsverhältnis berufen werden soll; von einer Ausschreibung kann in begründeten Fällen auch dann abgesehen werden, wenn eine Juniorprofessorin oder ein Juniorprofessor auf eine Professur in einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder einem unbefristeten Beschäftigungsverhältnis berufen werden soll. Darüber hinaus kann in Ausnahmefällen auf die Ausschreibung einer Professur verzichtet werden, wenn durch das Angebot dieser Stelle die Abwanderung einer Professorin oder eines Professors verhindert werden kann. Dies setzt voraus, dass ein mindestens gleichwertiger Ruf einer anderen Hochschule vorliegt. Die Entscheidung über den Verzicht auf die Ausschreibung nach Satz 3 und 4 trifft das Präsidium auf Vorschlag des Fachbereichs und nach Anhörung der Gleichstellungsbeauftragten. In den Fällen der Wiederbesetzung entscheidet das Präsidium nach Anhörung der betroffenen Fachbereiche, ob die Aufgabenumschreibung der Stelle geändert, die Stelle einem anderen Fachbereich zugewiesen oder nicht wieder besetzt werden soll.

- a) Nach Satz 5 wird der folgende neue Satz 6 eingefügt:

„Von einer Ausschreibung kann in Ausnahmefällen auch abgesehen werden, wenn für die Besetzung der Professur eine in besonderer Weise qualifizierte Persönlichkeit zur Verfügung steht, deren Gewinnung im Hinblick auf die Stärkung der Qualität und Profilbildung im besonderen Interesse der Hochschule liegt.“

- b) Die bisherigen Sätze 6 und 7 werden zu neuen Sätzen 7 und 8.
c) Der neue Satz 7 wird wie folgt gefasst:

„Die Entscheidung über den Verzicht auf die Ausschreibung nach Satz 3, 4 und 6 trifft das Präsidium auf Vorschlag des Fachbereichs und nach Anhörung der Gleichstellungsbeauftragten; im Falle des Satzes 6 bedarf die Entscheidung

zusätzlich des Einvernehmens des Hochschulrats.“

4. § 74 Abs. 1 Satz 5 wird gestrichen.

Artikel 3

Änderung des Gesetzes über weitere dienstrechtliche und sonstige Regelungen im Hochschulbereich

§ 4 des Gesetzes über weitere dienstrechtliche und sonstige Regelungen im Hochschulbereich vom 31. Oktober 2006 (Artikel 7 des Hochschulfreiheitsgesetzes) (GV. NRW. S. 474) wird wie folgt geändert:

§ 74

Kirchliche Hochschulen

(1) Die Theologische Fakultät Paderborn und die Kirchliche Hochschule Wuppertal/Bethel sind staatlich anerkannte Hochschulen im Sinne dieses Gesetzes. Andere kirchliche Bildungseinrichtungen können nach § 72 Abs. 2 als Hochschulen anerkannt werden. Dabei können Ausnahmen von den Voraussetzungen des § 72 Abs. 1 Nr. 3 und 8 zugelassen werden, wenn gewährleistet ist, dass das Studium an der kirchlichen Bildungseinrichtung dem Studium an einer Hochschule in der Trägerschaft des Landes gleichwertig ist. Für Bildungseinrichtungen, die durch eine Kirche mit der Rechtsstellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts betrieben werden, und für Ordenshochschulen gelten die Voraussetzungen des § 72 Abs. 1 Nr. 9 als erfüllt. Die Hochschulplanung des Landes nach § 72 Abs. 1 bleibt in Bezug auf kirchliche Bildungseinrichtungen außer Betracht.

Gesetz über weitere dienstrechtliche und sonstige Regelungen im Hochschulbereich

§ 4

Regelungen betreffend die Finanzströme

(1) Das Land erstattet den Hochschulen im Sinne des § 1 Abs. 2 Hochschulgesetz in der geltenden Fassung

1. die Versorgungsleistungen nach § 2 Beamtenversorgungsgesetz einschließlich der Zahlung der Emeritenbezüge,

1. In Absatz 1 Nr. 2 werden nach der Angabe "§ 107b Beamtenversorgungsgesetz" die Worte „oder nach den diese Vorschrift ersetzenden Regelungen“ eingefügt.
2. die Ausgleichszahlungen nach § 107b Beamtenversorgungsgesetz,
3. die Zuführungen an das Sondervermögen „Versorgungsrücklage des Landes Nordrhein-Westfalen“; dieses Sondervermögen ist auch Versorgungsrücklage für die Hochschulen im Sinne des § 1 Abs. 2 Hochschulgesetz in der geltenden Fassung,
4. die Zuführung an das Sondervermögen „Versorgungsfonds des Landes Nordrhein-Westfalen“,
5. die Beiträge zur Nachversicherung nach § 8 und §§ 181 bis 186 Sozialgesetzbuch – Sechstes Buch (VI) – Gesetzliche Rentenversicherung.

(2) Das Land erstattet den Hochschulen im Sinne des § 1 Abs. 2 Hochschulgesetz in der geltenden Fassung die Beihilfeleistungen nach § 88 Landesbeamtengesetz und die Leistungen nach den entsprechenden tarifvertraglichen Bestimmungen sowie die sonstigen Leistungen nach dem Landesbeamtengesetz. Das Land trägt auch die Beihilfeleistungen für alle zum 31. Dezember 2006 im Ruhestand befindlichen Beihilfeberechtigten.

(3) Bemessungsgrundlage für die Erstattung nach den Absätzen 1 und 2 sowie für die Finanzierung der Hochschulen gemäß § 5 Hochschulgesetz in der geltenden Fassung ist der Haushalt 2007 und die in den Erläuterungen zum Zuschuss für den laufenden Betrieb enthaltene Stellenübersicht für Beamtinnen und Beamte und Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer.

2. Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Veränderungen werden insoweit berücksichtigt, als sie auch ohne Überführung der Besoldungs-, Versorgungs- und Beihilfelast auf die Hochschulen für das Land entstanden wären; dies gilt auch für neu errichtete Hochschulen.“

(4) Veränderungen werden insoweit berücksichtigt, als sie auch ohne Überführung der Besoldungs-, Versorgungs- und Beihilfelast auf die Hochschulen für das Land entstanden wären. § 5 Abs. 2 Hochschulgesetz bleibt unberührt.

(5) Das Ministerium für Innovation, Wissenschaft, Forschung und Technologie wird ermächtigt im Einvernehmen mit dem Finanzministerium eine Rechtsverordnung zu erlassen, mit der insbesondere Verfahren zur Umsetzung der Maßgaben des Absatzes 4 sowie die technische Abwicklung der Bezügeverfahren und sonstiger Personalaufwendungen sowie Angelegenheiten des Kassenwesens geregelt werden. Bis zum In-Kraft-Treten dieser Verordnung gelten die diesbezüglich bestehenden Regelungen so weiter; entsprechendes gilt für die Versorgungsempfängerinnen und -empfänger sowie die Emeriti; die Inanspruchnahme des Landesamtes für Besoldung und Versorgung und der anderen zuständigen Stellen des Landes durch die Hochschulen im Sinne des § 1 Abs. 2 Hochschulgesetz in der geltenden Fassung erfolgt hierbei unentgeltlich.

Artikel 4

Änderung der Hochschul-Leistungsbezügeverordnung

Die Verordnung über die Gewährung und Bemessung von Leistungsbezügen sowie über die Gewährung von Forschungs- und Lehrzulagen für Hochschulbedienstete (Hochschul-Leistungsbezügeverordnung – HLeistBVO) vom 17. Dezember 2004 (GV. NRW. S. 790), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Hochschulmedizingesetzes vom 20. Dezember 2007 (GV. NRW. S. 744), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird gestrichen

Verordnung über die Gewährung und Bemessung von Leistungsbezügen sowie über die Gewährung von Forschungs- und Lehrzulagen für Hochschulbedienstete (Hochschul-Leistungsbezügeverordnung - HLeistBVO)

§ 2 Vergaberahmen

(1) Die in § 3 genannten Leistungsbezüge werden im Umfang des zur Verfügung stehenden Vergaberahmens gewährt.

(2) Das Ministerium für Innovation, Wissenschaft, Forschung und Technologie legt die Grundsätze zur Berechnung des Vergaberahmens fest.

(3) Das Ministerium für Innovation, Wissenschaft, Forschung und Technologie wirkt durch geeignete Maßnahmen darauf

hin, dass der der Berechnung des Vergaberahmens zugrunde liegende Besoldungsdurchschnitt (§ 13 LBesG) bei den Hochschulen eingehalten wird.

2. Die bisherigen §§ 3 bis 7 werden zu neuen §§ 2 bis 6.

§ 3 Leistungsbezüge

Leistungsbezüge sind Bestandteile der Besoldung, die

1. aus Anlass von Berufungs- und Bleibeverhandlungen (§ 4 Berufungs- oder Bleibe-Leistungsbezüge)
2. für besondere Leistungen in Forschung, Lehre, Kunst, Weiterbildung und Nachwuchsförderung (§ 5 Besondere Leistungsbezüge)
3. für die Wahrnehmung von Funktionen oder besonderen Aufgaben im Rahmen der Hochschulselbstverwaltung oder der Hochschulleitung (§ 7 Funktions-Leistungsbezüge)

gewährt werden können.

§ 4 Berufungs- oder Bleibe-Leistungsbezüge

(1) Aus Anlass von Berufungs- oder Bleibeverhandlungen können Berufungs- oder Bleibe-Leistungsbezüge gewährt werden, soweit dies erforderlich ist, um eine Professorin oder einen Professor für die Hochschule zu gewinnen oder die Abwanderung außerhalb der Hochschule zu verhindern. Neben den nach § 12 Abs. 1 LBesG zu berücksichtigenden Kriterien können insbesondere im Hinblick auf die Bedeutung der Professur durch Hochschulordnung weitere Kriterien aufgestellt werden. Bei der Bemessung der BerufsLeistungsbezüge kann die Ausgestaltung des bisherigen Beschäftigungsverhältnisses angemessen berücksichtigt werden.

(2) Über die Gewährung, die Höhe sowie die Teilnahme der BerufsLeistungsbezüge an den regelmäßigen Besoldungsanpassungen entscheidet die Rektorin oder der Rektor oder die Präsidentin oder der Präsident auf Vorschlag oder nach Anhörung der Dekanin oder des Dekans.

§ 5**Besondere Leistungsbezüge**

Für besondere Leistungen in den Bereichen Forschung, Lehre, Kunst, Weiterbildung und Nachwuchsförderung, die in der Regel über mehrere Jahre erbracht werden, können besondere Leistungsbezüge gewährt werden. Neben den Leistungen im Hauptamt sind nur unentgeltliche Nebentätigkeiten zu berücksichtigen, die auf Verlangen, Vorschlag oder Veranlassung des Dienstvorgesetzten ausgeübt werden oder an deren Übernahme der Dienstvorgesetzte ein dienstliches Interesse anerkannt hat. Das Einwerben von Drittmitteln ist nur als besondere Leistung zu berücksichtigen, wenn hierfür keine Forschungs- und Lehrzulage (§ 14 LBesG) gewährt wird. Die besonderen Leistungsbezüge werden als laufende monatliche Zahlung, in begründeten Ausnahmefällen auch als Einmalzahlung gewährt. § 4 Abs. 2 gilt entsprechend. Weitere Einzelheiten zum Vergabeverfahren kann die Hochschule in einer Hochschulordnung regeln.

§ 6**Kriterien für besondere Leistungsbezüge**

(1) Besondere Leistungen in der Forschung können insbesondere begründet werden durch:

- Ergebnisse von Forschungsevaluierungen, Auszeichnungen, Preise,
- Publikationen,
- Aufbau und Leitung von Forschungsschwerpunkten, Sonderforschungsbereichen, wissenschaftlichen Arbeitsgruppen,
- Erfindungen und Patente,
- Herausgabe oder wissenschaftliche Redaktion von Fachzeitschriften,
- Leistungen im Wissenschaftstransfer einschl. Existenzgründungen,
- Drittmittelinwerbungen,
- Gutachter- und Vortragstätigkeiten für Stellen außerhalb der Hochschule,
- internationale Kooperationen.

(2) Besondere Leistungen in der Lehre können insbesondere begründet werden durch:

- Ergebnisse der Lehrevaluation,
- studentische Lehrveranstaltungskritik,
- Lehrtätigkeiten, die über die Lehrverpflichtung hinaus geleistet werden und auf diese nicht angerechnet werden,
- besonderes Engagement bei internationalen Kooperationen und internationalem Austausch sowie bei der Integration ausländischer Studierender,
- besonderes Engagement bei der Studienreform sowie der Entwicklung innovativer Studiengänge und Lehrangebote,
- besonderes Engagement bei der Betreuung Studierender und Doktoranden,
- Auszeichnungen und Preise.

(3) Besondere Leistungen im Bereich der Kunst können insbesondere begründet werden durch:

- herausragende Konzerttätigkeiten,
- Aufführungen, Ausstellungen,
- Auszeichnungen und Preise,
- Engagement bei künstlerischen Entwicklungsvorhaben und Projekten.

(4) Besondere Leistungen im Bereich der Weiterbildung können insbesondere begründet werden durch:

- Ergebnisse der Evaluation von Weiterbildungsveranstaltungen,
- besonderes Engagement bei der Entwicklung von Weiterbildungsangeboten,
- besonders hoher Anteil an Weiterbildungseinnahmen der Hochschule.

(5) Besondere Leistungen in der Nachwuchsförderung können insbesondere begründet werden durch:

- besondere Initiativen/Aktivitäten zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses,
- Leitung von bzw. Engagement in Graduiertenkollegs und ähnlichen Einrichtungen,

- besonderes Engagement für die Gleichstellung von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern.

§ 7

Funktions-Leistungsbezüge

(1) Mitglieder des Rektorats und des Präsidiums, Dekaninnen und Dekane sowie sonstige Funktionsträgerinnen und Funktionsträger erhalten Funktions- Leistungsbezüge gemäß den nachfolgenden Bestimmungen.

Die Funktions-Leistungsbezüge nehmen an den regelmäßigen Besoldungsanpassungen teil.

3. Der neue § 6 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

(2) Die Rektorin, der Rektor, die Präsidentin oder der Präsident

- a) der Technischen Hochschule Aachen
der Universität Bochum
der Universität Bonn
der Universität Düsseldorf
der Universität Duisburg-Essen
der Fernuniversität Hagen
der Universität Köln
der Universität Münster

erhält einen Funktions-Leistungsbezug in Höhe von 52,5 von Hundert

- b) der Universität Bielefeld
der Universität Dortmund
der Universität Paderborn
der Universität Siegen
der Universität Wuppertal

erhält einen Funktions-Leistungsbezug in Höhe von 44,4 von Hundert

- c) der Deutschen Sporthochschule Köln
der Fachhochschule Köln

erhält einen Funktions-Leistungsbezug in Höhe von 35,7 von Hundert

- a) In Satz 1 Buchstabe d werden die Wörter „Fachhochschule Lippe und Höxter“ durch die Wörter „Fachhochschule Ostwestfalen-Lippe“ ersetzt und nach den Wörtern „der Fachhochschule Bonn-Rhein-Sieg“ die

- d) der Hochschule für Musik Detmold
der Kunstakademie Düsseldorf
der Robert-Schumann Hochschule Düsseldorf
der Folkwang-Hochschule Essen
der Hochschule für Musik Köln

folgenden Wörter eingefügt:

„der Fachhochschule Hamm-Lippstadt
der Fachhochschule Nördlicher Niederrhein
der Fachhochschule Westliches Ruhrgebiet“.

der Kunstakademie Münster
der Kunsthochschule für Medien Köln
der Fachhochschule Aachen
der Fachhochschule Bielefeld
der Fachhochschule Bochum
der Fachhochschule Dortmund
der Fachhochschule Düsseldorf
der Fachhochschule Gelsenkirchen
der Fachhochschule Lippe und Höxter
der Fachhochschule Südwestfalen
der Fachhochschule Münster
der Fachhochschule Niederrhein
der Fachhochschule Bonn-Rhein-Sieg

erhält einen Funktions- Leistungsbezug in Höhe von 28,2 von Hundert des Grundgehalts der Besoldungsgruppe W 3.

Die weiteren hauptberuflichen Mitglieder der Hochschulleitung

- a) der Technischen Hochschule Aachen
der Universität Bochum
der Universität Bonn
der Universität Düsseldorf
der Universität Duisburg-Essen
der Universität Köln
der Universität Münster

erhält einen Funktions- Leistungsbezug in Höhe von 32 von Hundert

- b) der Universität Bielefeld
der Universität Dortmund
der Fernuniversität Hagen
der Universität Paderborn
der Universität Siegen
der Universität Wuppertal

erhält einen Funktions- Leistungsbezug in Höhe von 25 von Hundert

- c) der Fachhochschule Köln
der Deutschen Sporthochschule Köln

erhält einen Funktions- Leistungsbezug in Höhe von 17 von Hundert

- b) In Satz 2 Buchstabe d werden die Wörter „Fachhochschule Lippe und Höxter“ durch die Wörter „Fachhochschule Ostwestfalen-Lippe“ ersetzt

- d) der Fachhochschule Aachen
der Fachhochschule Bielefeld
der Fachhochschule Bochum
der Fachhochschule Dortmund

und nach den Wörtern „der Fachhochschule Bonn-Rhein-Sieg“ die folgenden Wörter eingefügt:

„der Fachhochschule Hamm-Lippstadt
der Fachhochschule Nördlicher Niederrhein
der Fachhochschule Westliches Ruhrgebiet“.

der Fachhochschule Düsseldorf
der Fachhochschule Gelsenkirchen
der Fachhochschule Lippe und Höxter
der Fachhochschule Südwestfalen
der Fachhochschule Münster
der Fachhochschule Niederrhein
der Fachhochschule Bonn-Rhein-Sieg

erhält einen Funktions-Leistungsbezug in Höhe von 12 von Hundert des Grundgehalts der Besoldungsgruppe W 3.

(3) Hauptberuflichen Mitgliedern der Hochschulleitung kann neben dem Leistungsbezug nach Absatz 2 ein weiterer Funktions-Leistungsbezug monatlich als fester Betrag gewährt werden, wenn dies notwendig ist, um sie aus dem Bereich außerhalb der nordrhein-westfälischen Hochschulen für das Amt zu gewinnen. Dasselbe gilt, um die Abwanderung in den Bereich außerhalb der nordrhein-westfälischen Hochschulen abzuwenden. Die Gewährung setzt in dem Fall voraus, dass das konkrete Einstellungsangebot eines anderen Arbeitgebers bzw. Dienstherrn vorgelegt wird. Die Ausgestaltung des bisherigen Beschäftigungsverhältnisses kann bei der Bemessung angemessen berücksichtigt werden.

(4) Unbeschadet der Regelungen der Absätze 2 und 3 können hauptberuflichen Mitgliedern der Hochschulleitung weitere Funktions-Leistungsbezüge als feste Beträge monatlich gewährt werden. Die Gewährung kann insbesondere von der Erreichung vereinbarter Ziele, von Projektergebnissen oder von der Wiederwahl abhängig gemacht werden. Sie ist auch zulässig, soweit die Bezüge der hauptberuflichen Mitglieder der Hochschulleitung hinter den Bezügen aus dem vorhergehenden Professorenamt zurückbleiben.

(5) Nicht hauptberuflichen Mitgliedern der Hochschulleitung, Dekaninnen und Dekanen sowie Funktionsträgerinnen und Funktionsträgern mit vergleichbarer Belastung und Verantwortung kann ein Funktions-Leistungsbezug in Höhe von bis zu 10 v. H. des jeweiligen Grundgehalts gewährt werden. Bei der Bemessung sind die Größe der Hochschule (Personal und Studierende), ein angemessener Abstand zu

den Funktions-Leistungsbezügen der hauptberuflichen Mitglieder des Rektorats oder des Präsidiums und die mit der Funktion verbundene Belastung und Verantwortung, insbesondere auch etwaige Ermäßigungen der Lehrverpflichtung zu berücksichtigen.

(6) Über die Gewährung und die Höhe entscheidet bei den hauptberuflichen Mitgliedern der Hochschulleitung der Universitäten und Fachhochschulen die oder der Vorsitzende des Hochschulrats; bei den Kunsthochschulen trifft diese Entscheidung das Ministerium für Innovation, Wissenschaft, Forschung und Technologie. In den übrigen Fällen entscheidet die Präsidentin oder der Präsident bzw. die Rektorin oder der Rektor.

4. Die bisherigen §§ 8 bis 10 werden zu neuen §§ 7 bis 9.

§ 8 Ruhegehaltfähigkeit

Für die Entscheidung über die Ruhegehaltfähigkeit befristeter Leistungsbezüge (§ 12 Abs. 3 LBesG) sowie über die Überschreitung des Vomhundertsatzes gemäß § 33 Abs. 3 Satz 3 BBesG i.V.m. § 12 Abs. 4 LBesG gilt § 4 Abs. 2 entsprechend.

§ 9 Forschungs- und Lehrzulage

(1) Professorinnen und Professoren, die Mittel privater Dritter für Forschungs- oder Lehrvorhaben der Hochschule einwerben und diese Vorhaben durchführen, kann unter den Voraussetzungen des § 14 LBesG für die Dauer des Drittmittelflusses aus diesen Mitteln eine nichtruhegehaltfähige Zulage gewährt werden. Die Gewährung einer Forschungs- und Lehrzulage schließt die Gewährung von besonderen Leistungsbezügen für das Einwerben dieser Drittmittel für Forschungs- und Lehrvorhaben aus.

(2) Die Rektorin oder der Rektor oder die Präsidentin oder der Präsident entscheidet über die Vergabe der Zulage und regelt dies im Einvernehmen mit dem Drittmittelgeber.

§ 10

In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2005 in Kraft. Sie tritt am 31. Dezember 2009 außer Kraft.

Artikel 5
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

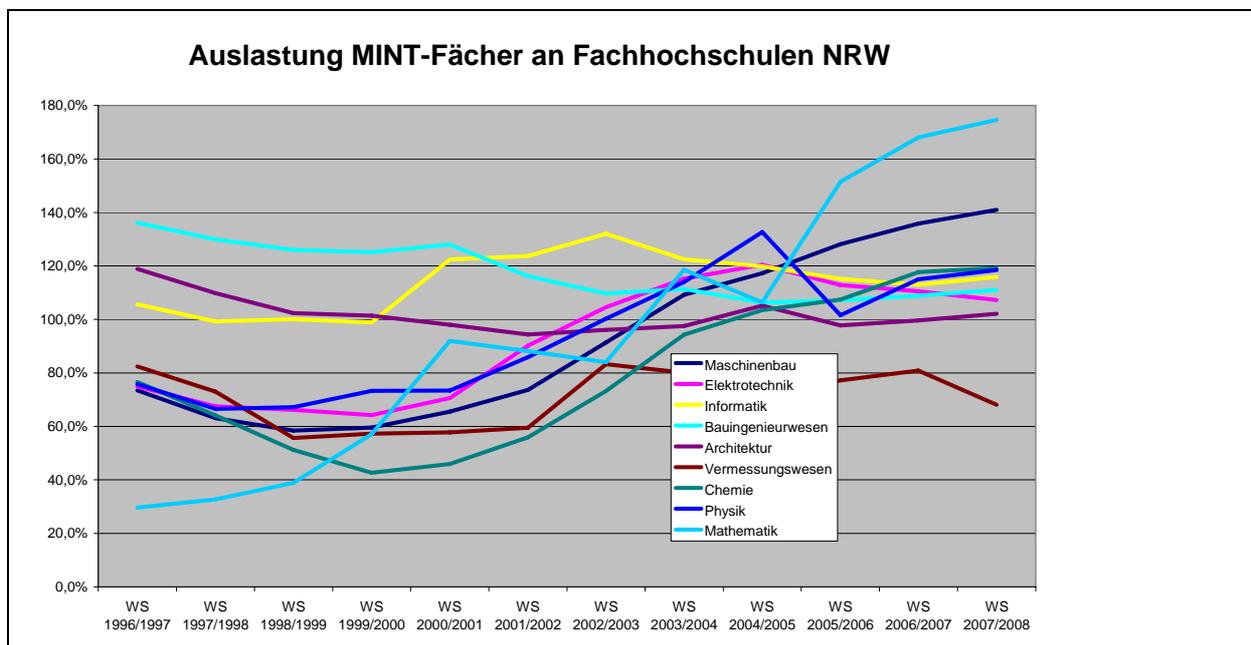
Begründung

A. Allgemeiner Teil

Sämtliche Prognosen zum Arbeitsmarkt sind sich darin einig, dass die Nachfrage nach hochqualifizierten Ingenieuren nicht befriedigt werden kann und das Angebotsdefizit weiter steigen wird. Weiterhin besteht Einigkeit darüber, dass Fachhochschulen vor allem wegen ihrer Anwendungsnähe in besonderem Maße geeignet sind, künftig einen breiteren Raum in der Hochschullandschaft einzunehmen. Dies ist eine Forderung, die der Wissenschaftsrat seit mehreren Jahrzehnten in verschiedenen Empfehlungen zum Ausdruck bringt.

In Nordrhein-Westfalen beträgt der Studierendenanteil der staatlichen Fachhochschulen 25% gegenüber 75% an den Universitäten. Sinnvoll wäre ein Verhältnis von etwa 40 zu 60, zumal auch die hohen Ausbildungslasten der Universitäten nicht förderlich bei der weiteren Exzellenzentwicklung sind. Um die Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit der nordrhein-westfälischen Universitäten längerfristig zu sichern und auszubauen, ist ein struktureller Umbau erforderlich, der bis zum Ende des kommenden Jahrzehnts schrittweise vollzogen werden kann. Ein Ausbau des Fachhochschulbereichs ist auch deshalb geboten, weil mit einer weiter steigenden Studienanfängerquote an der altersspezifischen Bevölkerung zu rechnen ist. Allein in dem Zeitraum von 1995 bis 2005 ist die Studienanfängerquote um über 10 vom Hundert von 26,8 % auf – im OECD-Vergleich noch vergleichsweise niedrige – 37 % gestiegen.

Die Auslastungssituation in den sog. MINT-Fächern (Mathematik, Informatik, Naturwissenschaften, Technik) an den Fachhochschulen in Nordrhein-Westfalen hat sich in den letzten Jahren verschärft:



Mit Ausnahme der (kleinen) Fächer Vermessungswesen und Mathematik liegen sämtliche dargestellten Fächer zwischen 100 und 140 % Auslastung. Zugleich ist für die zurückliegenden 6 bis 7 Jahre eine deutlich steigende Tendenz zu erkennen. Offensichtlich ist die Bereitschaft der jungen Leute zur Aufnahme eines Studiums in diesen als eher anspruchsvoll geltenden Fächern erfreulich gestiegen und es entwickelt sich mehr und mehr die Angebotsseite zum „Nadelöhr“ für die Ausbildung künftiger Ingenieurinnen und Ingenieure.

Die Ankündigung der Initiative zur Gründung neuer Fachhochschulen durch den Ministerpräsidenten hatte daher eine breite Resonanz gefunden. Nach der diesbezüglichen Kabinettsentscheidung am 20. Mai 2008 veranlasste das Ministerium für Innovation, Wissenschaft, Forschung und Technologie den entsprechenden Wettbewerb und setzte eine hochkarätig besetzten Jury aus Wissenschaft und Wirtschaft zur Ausarbeitung entsprechender Empfehlungen zur Standortfrage ein.

Ihre Empfehlungen zum Ausbau der MINT-Kapazitäten an Fachhochschulen wurden am 28. November 2008 vom Kabinetts beschlossenen:

Es sollen drei Fachhochschulen neu gegründet werden mit insgesamt 7.500 (flächenbezogenen) Studienplätzen:

- Fachhochschule Hamm-Lippstadt mit zusammen 2.500 Studienplätzen in Hamm und Lippstadt
- Fachhochschule Nördlicher Niederrhein mit zusammen 2.500 Studienplätzen in Kleve und Kamp-Lintfort (sowie gegebenenfalls an Studienorten in Moers, Neukirchen-Vluyn, Rheinberg und Wesel)
- Fachhochschule Westliches Ruhrgebiet mit zusammen 2.500 Studienplätzen in Mülheim und Bottrop

Ausgebaut werden sollen folgende Fachhochschulen mit insgesamt 2.500 (flächenbezogenen) Studienplätzen:

- FH Aachen an bestehenden Standorten und neuen Studienorten (500).
- FH Bielefeld am Standort Minden (500)
- FH Bochum am neuen Standort Velbert / Heiligenhaus (300)
- FH Gelsenkirchen am neuen Studienort Ahaus (40)
- FH Köln am neuen Standort Leverkusen (500)
- FH Münster an bestehenden Standorten (200) und an den neuen Studienorten Ahlen / Beckum / Oelde (110)
- FH Ostwestfalen-Lippe am neuen Studienort Warburg (100)
- FH Südwestfalen am neuen Studienort Lüdenscheid (250)

Dabei bildet die neue Kategorie „Studienorte“ im Unterschied zu den Standorten Außenstellen von Hochschulen, deren Schwerpunkt auf der Durchführung von Lehrveranstaltungen liegt, die in der Regel ohne die Neuerrichtung vergleichsweise teurer Labore vor Ort auskommt. Stattdessen wird die für die Fachhochschulausbildung wichtige Labornutzung an den bereits bestehenden Hochschulstandorten ressourceneffizient einbezogen oder günstig von kooperierenden Unternehmen vor Ort angemietet. Studienorte vereinigen unter den gegebenen Rahmenbedingungen der nordrhein-westfälischen Hochschullandschaft mehrere Vorteile:

- Erstens bieten sie den Hochschulen die Möglichkeit vor Ort präsent zu sein und das Potenzial an Studierwilligen und –fähigen optimal auszuschöpfen.
- Zweitens entsteht mit ihnen die Chance, Studierende dauerhaft an die Region zu binden.
- Drittens bilden sie eine Schnittstelle zur Wirtschaft in der Region, die für die Gewinnung von Kooperationspartnern für das Angebot dualer Studiengänge von besonderer Bedeutung ist. Dies gilt insbesondere mit Blick auf Ausbildungsplätze.

- Viertens fordern die Studienorte ihre Hochschulen dazu heraus, moderne Formen des Lehrens und Lernens – wie bspw. des Fern- und Verbundstudiums – auszubauen. Sie sollen zugleich in der Lage sein, neben Angeboten für die klassische Klientel auch Weiterbildungsangebote zu entwickeln, die dem Bedarf der örtlichen Wirtschaft stärker entsprechen als dies bisher vielerorts der Fall ist.
- Fünftens können die entsprechenden Hochschulen durch die Studienorte – verstanden als ihre Brückenköpfe in die Region – vergleichsweise effizient und flexibel auf Nachfrageschwankungen reagieren.

Die konkrete Ausprägung der empfohlenen Studienorte hinsichtlich der erforderlichen Ressourcenausstattung muss – orientiert an den jeweiligen regionalen Besonderheiten – der späteren Umsetzung vorbehalten bleiben. Den vergleichsweise geringeren Kosten (pro Studienplatz) an den Studienorten werden entsprechende Basisinvestitionen an den Hauptstandorten und Transaktionskosten gegenüberstehen.

Das Konzept der Studienorte hat eine breitere räumliche Durchdringung mit Fachhochschulkapazität zum Ziel und ist für eine Dimensionierung unterhalb klassischer Hochschulstandorte offen.

Es ist davon auszugehen, dass durch die hier initiierten Ausbaumaßnahmen im Zeitraum 2011 bis 2020 über 23.000 zusätzliche Studienanfänger mit hochwertigen Studienplätzen versorgt werden können, die im Rahmen des zu erwartenden Hochschulpaktes II vom Bund bezuschusst werden.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1

(Gesetz zur Errichtung der Fachhochschule Hamm-Lippstadt, der Fachhochschule Nördlicher Niederrhein und der Fachhochschule Westliches Ruhrgebiet und zum Ausbau weiterer Fachhochschulen (Fachhochschulerrichtungsgesetz 2009))

Zu § 1 – Errichtung neuer Fachhochschulen

Mit dieser Vorschrift werden die neuen Fachhochschulen errichtet.

Zu § 2 – Gründungsmaßnahmen

Die Vorschrift enthält Sonderregelungen für die Gründungsphase. Da während der Gründungsphase die Hochschulgremien noch nicht funktionsfähig sind, werden deren Aufgaben und Befugnisse bis auf den Hochschulrat zunächst alleine von der oder dem Gründungsbeauftragten sowie von der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsident für den Bereich der Wirtschafts- und Personalverwaltung, im weiteren Verlauf der Gründungsphase auch von den Gründungsdekanninnen und Gründungsdekanen wahrgenommen. Unter anderem zur Wahrung der erforderlichen demokratischen Legitimation der Handlungen der zur Gründung beauftragten Person werden nach Absatz 2 Satz 2 dem Ministerium gegenüber dieser Person die in § 13 Abs. 1 und 3 Landesorganisationsgesetz geregelten fachaufsichtlichen Befugnisse zugewiesen. Das Gleiche gilt ausweislich Absatz 5 Satz 2 für die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten für den Bereich der Wirtschafts- und Personalverwaltung. Bei der Ausübung dieser Befugnisse beachtet das Ministerium die aus dem Grundrecht aus Art. 5 Abs. 3 Grundgesetz fließenden Rechte. Richtschnur hierzu bieten die Wertungen des § 4 Abs. 1 Hochschulgesetz.

Durch Absatz 1 Satz 3 wird insbesondere gesichert, dass die dienstherrenübergreifende Bearbeitung und Festsetzung der Beihilfe zulässig ist. Damit und auch ansonsten wird die erforderliche Flexibilität und Effizienz im Bereich des Personalmanagements gewährleistet. Über den in § 5 des Gesetzes über weitere dienstrechtliche und sonstige Regelungen im Hochschulbereich enthaltenen Einvernehmensvorbehalt der Universitäten und Fachhochschulen in der Trägerschaft des Landes wird deren Autonomie gewahrt.

Über den in Absatz 2 Satz 3 enthaltenen Verweis auf § 17 Abs. 5 und § 20 Hochschulgesetz wird sichergestellt, dass die mit der Gründung beauftragte Person neben ihrer hochschulrechtlichen Stellung als Gründungspräsidentin oder Gründungspräsidenten zur Präsidentin oder zum Präsidenten beamtenrechtlich ernannt oder arbeitsrechtlich bestellt werden kann. Das Gleiche gilt ausweislich des Absatzes 5 Satz 2 für die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten für den Bereich der Wirtschafts- und Personalverwaltung. Zugleich steht die mit der Gründung beauftragte Person als staatlich Beauftragter auch in einem Beauftragungsverhältnis zum Land.

Die Einführung von Studiengängen auf der Grundlage des Absatzes 1 Satz 2 entbindet nicht vom Erfordernis ihrer Akkreditierung gemäß § 7 Abs. 1 Hochschulgesetz.

Die Aufgaben und Befugnisse des Hochschulrates werden nach Absatz 2 vom Ministerium wahrgenommen, da ihre Wahrnehmung durch die mit der Gründung beauftragte Person nicht sachgerecht ist. Die Wahrnehmung der Aufgaben und Befugnisse der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden des Hochschulrates durch das Ministerium rechtfertigt sich aus den gleichen Gründen mit Blick auf die Dienstvorgesehenfunktion des Vorsitzes für die mit der Gründung beauftragten Person sowie für die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten für den Bereich der Wirtschafts- und Personalverwaltung. Die Regelung betreffend die Ernennung der Mitglieder des für die Bildung des Hochschulrates zuständigen ersten Auswahlgremiums ist der für die Bildung des ersten Hochschulrates der verselbständigten Universitäten und Fachhochschulen greifenden, gut erprobten Vorschrift des Artikel 8 Nr. 2 Buchstabe c) Hochschulfreiheitsgesetz nachgezeichnet.

Für die Gründungsphase, in der eigenes Hochschulpersonal noch nicht in dem Maße vorhanden ist, wie es für die Besetzung der Berufungskommissionen erforderlich ist, ist das Berufungsgeschehen nach Maßgabe der Empfehlungen des Wissenschaftsrates und der Wertungen des § 30 Hochschulgesetz unter Beiziehung hochschulexternen Sachverständs zu organisieren.

Auf die Ausschreibung der Funktion der mit der Gründung beauftragten Person als Gründungspräsidentin oder als Gründungspräsident kann nach Absatz 1 Satz 1 verzichtet werden, soweit das Ministerium dies für erforderlich hält. Soweit eine Person nur dann als Gründungspräsidentin oder als Gründungspräsident sowie als Gründungsdekanin oder als Gründungsdekan gewonnen werden kann, wenn sie zugleich in ein Professorenamt ernannt wird, ist die Berufung zudem auch ohne Ausschreibung und Durchführung eines Berufungsverfahrens bei Vorliegen der entsprechenden Qualifikation zulässig und erfolgt als zum Aufbau erforderliche Maßnahmen auf der Grundlage des Absatzes 1 oder des Absatzes 4; zudem wird auf die neue Regelung des § 38 Abs. 1 Satz 6 Hochschulgesetz in der Fassung dieses Gesetzes verwiesen.

zu § 3 – Ausbau bestehender Fachhochschulen

Mit dieser Vorschrift wird dem Ausbau bestehender Fachhochschulen innerhalb eines Gesamtkonzepts Rechnung getragen.

Die genauere Konzeption der Studienorte, die auf der Grundlage des Absatzes 2 errichtet werden können, unterliegt ebenfalls dem Einvernehmensvorbehalt des Ministeriums.

Die Fachhochschule Bochum erhält einen neuen, ggfls. auch stadtübergreifenden Standort in Velbert und Heiligenhaus.

Der Ausbau des Standorts Minden der Fachhochschule Bielefeld sowie der Ausbau des Sitzes und des Standorts Steinfurt der Fachhochschule Münster erfolgt ebenfalls wie die Errichtung der Studienorte auf der Grundlage von Vereinbarungen oder Vorgaben nach § 4 Abs. 1.

zu § 4 – Ausbaumaßnahmen

Der Ausbau der bestehenden Fachhochschulen steht unter der auch verfassungsrechtlich untermauerten Gewährleistungsverantwortung des Landes für ein funktionsträchtiges Hochschulwesen. Dem Charakter verselbständiger Hochschulen entsprechend trägt das Land seiner Verantwortung in der kooperativen Form der Vereinbarung mit den Hochschulen Rechnung.

Da es sich bei den Vereinbarungen im Sinne des Absatzes 1 nicht um Zielvereinbarungen im Sinne des § 6 Abs. 2 Hochschulgesetz handelt, besteht für den Entwurf der Vereinbarung kein Zustimmungsvorbehalt des Hochschulrates nach § 21 Abs. 1 Nr. 2 Hochschulgesetz.

Absatz 2 Satz 2 sichert die Implementierung einer Leitungsstruktur für Organisationseinheiten im Sinne des § 26 Abs. 5 Hochschulgesetz, falls derartige Organisationseinheiten am Standort oder am Studienort errichtet werden sollen.

zu § 5 – Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Vorschrift regelt in ihrem Absatz 1 u. a. eine Verfallsklausel.

Zu Artikel 2 (Hochschulgesetz)

Zu Nummer 1

Mit dem Konzept der Studienorte soll eine breitere Durchdringung des Landes mit Hochschulkapazitäten erreicht werden. Im Vergleich zu Standorten liegt das Schwergewicht der hochschulischen Aufgabenerfüllung bei Studienorten eher auf der Durchführung von Lehrveranstaltungen. Dabei wird oftmals auf die Neuerrichtung umfangreicher Labore vor Ort verzichtet werden können, da für die Labornutzung auf den Sitz und die bestehenden Standorte der Hochschule zurückgegriffen werden kann.

Zu Nummer 2

Mit der Änderung des § 2 Abs. 5 soll der bundesweit erkennbaren Praxis Rechnung getragen werden, dass die Fachhochschulen im Rechtsverkehr mit einem Namen aufzutreten pflegen, der sich aus der Bezeichnung „Hochschule“ und dem Sitz der jeweiligen Fachhochschule zusammensetzt. Soweit sich aus einer derartigen Bezeichnung nicht – wie bspw. bei der Bezeichnung „Technische Hochschule [Ort]“ – die Gefahr einer Verwechslung mit einer Universität ergibt, soll es künftig in der eigenverantwortlichen Entscheidung der Fachhochschule stehen, ob sie eine derartige Bezeichnung tragen möchte. Darüberhinaus lässt die Vorschrift

auch die Kombinationen „Hochschule für angewandte Wissenschaften [Ort]“ sowie „Fachhochschule [Ort] – Hochschule für angewandte Wissenschaften“ zu. Schließlich soll es nunmehr der Fachhochschule freigestellt sein, diese drei Kombinationen (Hochschule [Ort]“, „Hochschule für angewandte Wissenschaften [Ort]“ sowie „Fachhochschule [Ort] – Hochschule für angewandte Wissenschaften“) im internationalen Verkehr – also nicht im Rechtsverkehr im Inland – in einer fremdsprachigen Übersetzung zu führen, soweit die o. g. Gefahr einer Verwechslung nicht gegeben ist.

Zu Nummer 3

Mit dem neuen Satz 6 des § 38 Abs. 1 Hochschulgesetz soll denjenigen Berufungsgestaltungen Rechnung getragen werden, bei denen die Qualitätsfrage bewältigt ist und bei denen daher das Ausschreibungserfordernis eher dysfunktional erscheint.

Zu Nummer 4

Die Streichung ist mit Blick auf die mit dem Hochschulfreiheitsgesetz erfolgte Streichung der Hochschulplanung in § 72 Abs. 1 Hochschulgesetz redaktionell.

Zu Artikel 3

(Gesetz über weitere dienstrechtliche und sonstige Regelungen im Hochschulbereich)

Zu Nummer 1

Das bislang durch § 107 b Beamtenversorgungsgesetz bundeseinheitlich geregelte System der Versorgungslastenteilung, welches bei einem Dienstherrnwechsel grundsätzlich die finanzielle Beteiligung mehrerer Dienstherrn an den Versorgungskosten bei Eintritt des Versorgungsfalles gewährleistet, ist nach der Föderalismusreform im Umbruch und soll in absehbarer Zeit gfls. durch einen Staatsvertrag abgelöst werden. Durch die Änderung wird unterstrichen, dass die Erstattungspflicht auch für Regelungen gilt, die § 107b Beamtenversorgungsgesetz ablösen.

Zu Nummer 2

Für neu errichtete Hochschulen muss gewährleistet sein, dass die Berechnung der Finanzströme nach den gleichen Grundsätzen erfolgt, die für die verselbständigten Universitäten und Fachhochschulen in § 4 niedergelegt sind. Dies leistet der neue Halbsatz 2 des § 4 Abs. 4 Satz 1.

Zu Artikel 4

(Änderung der Hochschul-Leistungsbezügeverordnung)

Zu Nummer 1

Durch Artikel 7 des Hochschulzulassungsreformgesetzes wurde der für die W-Besoldung der Professorinnen und Professoren bis dahin geltende Vergaberahmen abgeschafft. Dadurch ist die rechtliche Grundlage für § 2 Hochschul-Leistungsbezügeverordnung entfallen. Diese Regelung muss daher gestrichen werden.

Zu Nummer 2 bis 4

§ 6 Abs. 2 Hochschul-Leistungsbezügeverordnung benennt die hauptberuflichen Mitglieder der Hochschulleitung, die Funktions-Leistungsbezüge nach dieser Vorschrift erhalten. Durch die Erweiterung des § 6 Abs. 2 Hochschul-Leistungsbezügeverordnung um die neu gegründeten Fachhochschulen werden die dortigen hauptberuflichen Mitglieder des Präsidiums bzw. des Rektorats in diesen Personenkreis einbezogen.

Funktions-Leistungsbezüge nach § 6 Abs. 2 Hochschul-Leistungsbezügeverordnung erhalten auch die Präsidentin als Gründungspräsidentin oder der Präsident als Gründungspräsident, die dieses Amt bekleiden, obwohl noch kein Präsidium existiert, dessen Mitglied sie sein können. Das Gleiche gilt für die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten für den Bereich der Wirtschafts- und Personalverwaltung.

Zu Artikel 5

(Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das In-Kraft-Treten dieses Gesetzes.